



## Satzung

des TanzKULT Trier – Tanzsport- und Kulturverein Trier e.V.  
(beschlossen in der Gründungsversammlung am 19. Juni 2021 in Trier  
zuletzt geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. Juni 2023 in Trier)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	-	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	-	Vereinszweck	1
§ 3	-	Vereinstätigkeit	2
§ 4	-	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	-	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6	-	Beiträge	3
§ 7	-	Organe des Vereins	3
§ 8	-	Mitgliederversammlung	4
§ 9	-	Kassenprüfer	4
§ 10	-	Satzungsänderung	4
§ 11	-	Auflösung des Vereins	5

#### §1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TanzKULT – Tanzsport- und Kulturverein Trier", abgekürzt „TanzKULT-Trier“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist im Bedarfsfall Mitglied in den zutreffenden Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Er strebt die Mitgliedschaft des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände an.

#### §2 - Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports, des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, sowie der Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Sportbund Rheinland e. V., den zuständigen Fachverbänden, sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.



### **§3 - Vereinstätigkeit**

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
  - a. der Durchführung von geordneten Sport-/ und Fitnessübungen
  - b. der Ausübung des karnevalistischen Tanzsports, insbesondere des Gardetanzsports, sowie Majorrettentanzsports
  - c. der Durchführung von Vorträgen, unterschiedlichen sportlichen Kursen und Veranstaltungen, als auch regelmäßigen musikalischen Proben im Bereich der Blasmusik, sowie geregelter musikalischer Ausbildung
  - d. der Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungs- und Jugendleitern.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung anerkennt. Mit der Unterschrift auf der Eintrittserklärung gilt die Satzung als anerkannt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minder-jähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Eintrittserklärung erfolgte.
5. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
6. Für zeitlich begrenzte Veranstaltungen bzw. Sportangebote des Vereins kann mit Zustimmung des Vorstandes für einen definierten Zeitraum eine Kurzmitgliedschaft erworben werden. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf der Dauer der Veranstaltung bzw. des Sportangebotes und bedarf keiner Kündigung. Kurzmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie haben aber kein Wahlrecht und können in kein Amt des Vereins gewählt werden.
7. Personen, die sich der Förderung des Sports, der Jugend oder den sonstigen Vereinszielen gemäß § 2 dieser Satzung verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals zulässig. Vereinseigentum, das sich noch im Besitz des Mitgliedes befindet, muss gleichzeitig zurückgegeben werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im Verein.



## §6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung nach den finanziellen Erfordernissen festgesetzt werden kann. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Mitgliederversammlung, für ein Jahr im Voraus, entscheidet.
3. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Von Mitgliedern besonders Kosten verursachender Gruppen kann ein Zusatzbeitrag erhoben werden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen Mitgliedern durch den Vorstand die Zahlung der Beiträge gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.
6. Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes und Übungsleiter sind von der Beitragspflicht befreit.

## §7 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. Geschäftsführer/in (Kassenwart/in)
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. Geschäftsführender Vorstand
  - b. Jugendvertreter/in
  - c. Schriftwart/in
  - d. Materialwart/in
  - e. Pressewart/in
  - f. Leiter/in des Organisationsteams
  - g. Mindestens ein Beisitzer/in
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand oder dem Verein aus, haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Person Ihrer Wahl kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Scheiden mehrere Vorstandsmitglieder aus, so ist im Zeitraum von



zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche eine Nachwahl vornimmt.

8. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
9. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese sind von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

## **§8 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Bekanntgabe oder, bei Vorliegen einer Emailadresse, per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in einer Präsenzform oder einer digitalen Form stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine digitale Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht von Minderjährigen wird durch einen ihrer Erziehungsberechtigten ausgeübt.
7. Zur Wahl der Jugendvertretung sind alle Mitglieder ab dem 16. ten Lebensjahr stimmberechtigt.
8. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Gegebenenfalls mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

## **§9 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Legt ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet aus dem Verein aus, hat der Vorstand das Recht, eine Person Ihrer Wahl kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und bestätigen diese durch ihre Unterschrift. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Bei vor-gefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten

Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers (Kassenwarts).



### §10 - Satzungsänderung

Die von dem Registergericht oder dem Finanzamt verlangten Satzungsänderungen können von dem geschäftsführenden Vorstand ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Insoweit wird der Vorstand ausdrücklich bevollmächtigt.

### §11 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Annas Verein e.V. – Beratungsstelle PAPILLON Trier“, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Trier, den 24. Juni 2023